

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um höhere laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (LSL) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Antragsteller wenden sich mit ihrer Beschwerde gegen einen Beschluss des Sozialgerichts (SG) Hildesheim, mit dem ihr Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt worden ist.

Der 1953 geborene Antragsteller zu 1. lebt mit dem Antragsteller zu 2., seinem im Jahre 2000 geborenen jüngsten Sohn, in einem gemeinsamen Haushalt. Er steht, abgesehen von einer Unterbrechung von Dezember 2007 bis August 2009, seit dem 1. Januar 2005 im Bezug von LSL. Seinen Angaben zufolge ist er seit drei Jahrzehnten ohne Arbeit, mit Ausnahme einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme bei dem Stadtarchiv Lingen in den Jahren 1990 bis 1992.

Auf den Weiterbewilligungsantrag (WBA) vom 25. Juli 2016 (BI 4313 der von dem AG beigezogenen Leistungsakte [LA]) bewilligte die Stadt Göttingen dem Antragsteller zu 1. im Auftrag des Antragsgegners (AG), einer sogenannten Optionskommune nach §§ 6a f. SGB II, für den Zeitraum September 2016 bis Februar 2017 LSL iHv monatlich 513,23 Euro bzw 489,23 Euro (nur Februar 2017), davon entfallen in jedem Monat 201 Euro auf Leistungen für die Kosten der Unterkunft (KdU, Mietzins und Betriebskosten [BK]), ohne Heizkosten (Bescheid v. 22. August 2016 = BI 4328 LA = BI 30 dA). Der Antragsteller zu 2. erhielt keine LSL bewilligt, weil er seinen Bedarf aus eigenem Einkommen (insbesondere Unterhalt der Mutter) decken kann.

Der AG berücksichtigte für die beiden Antragsteller einen Bedarf für KdU iHv 402 Euro monatlich. Grundlage für diesen Betrag ist das von der Analyse & Konzepte GmbH aus Hamburg erstellte „Schlüssige Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft im Landkreis Göttingen“ (künftig Mietobergrenze [MOG] und Gutachter). Die tatsächlichen KdU für die von den Antragstellern seit 1. Februar 2014 bewohnte Unterkunft liegen seit Mai 2016 bei 600 Euro monatlich (480 Euro Mietzins zzgl 120 Euro BK-Vorauszahlungen, s. Mietvertrag v. 31. Januar 2014 unter BI 2700 LA und Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2015 der [redacted] Immobilien GmbH Hausverwaltung vom 16. März 2016 = BI 4144 LA). Den Mietvertrag schloss der Antragsteller zu 1. mit einem „Bekanntem“, Herrn [redacted] aus der Gemeinde [redacted] im thüringischen Landkreis Eichsfeld, der die Wohnung seinerseits gemietet hat. Diese Vorgehensweise begründete der Antragsteller zu 1. mit „der besonderen Lage meiner Familie“ (Schreiben an den AG v. 10. Februar 2014 = BI 2698 LA).

In den beiden vorangegangenen Bewilligungsabschnitten berücksichtigte der AG auf der Grundlage des erwähnten Gutachtens und bei Annahme eines aus drei Personen bestehenden Haushalts einen (*von ihm als angemessen angesehenen*) Bedarf für KdU iHv 552 Euro im Monat (*Bescheid v. 21. August 2015 = BI 3756 LA [September 2015 bis Februar 2016]; Bescheid v. 24. Februar 2015 = BI 3461 LA [März bis August 2015]*).

Mit Schreiben vom 24. Februar 2015 forderte der AG die Antragsteller zur Kostensenkung auf und nannte einen Betrag iHv 402 Euro als kostenangemessen für einen 2-Personen-Haushalt (*BI 3467 LA; eine erste Aufforderung zur Kostensenkung war mit Schreiben v. 22. August 2014 [BI 3164 LA] erfolgt*).

Gegen den Bescheid vom 22. August 2016 erhoben die Antragsteller am 25. August 2016 Widerspruch (*BI 4359 = BI 4354 LA = BI 39 dA; Aktenzeichen des AG: WS 2016-1272*). Ein Widerspruchsbescheid ist den Antragstellern zufolge mit Datum 17. November 2016 ergangen; Klageerhebung ist angekündigt worden (*Schriftsatz v. 21. November 2016 = BI 280 dA*).

Am 1. September 2016 haben sich die Antragsteller an das SG Hildesheim gewandt und um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ersucht (*Schriftsatz v. selben Tage*). Sie haben höhere Leistungen für die KdU und für die Heizkosten, eine höhere Regelleistung und zwar für den Antragsteller zu 1. iHv 442 Euro und für den Antragsteller zu 2. iHv 411 Euro monatlich, die entsprechende Erhöhung des dem Antragsteller zu 1. gewährten Mehrbedarfs für Alleinerziehende und insoweit hilfsweise die Berücksichtigung eines erhöhten Ernährungsbedarfs, der Kosten für die Umlage des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (*Erneuerbare-Energien-Gesetz <EEG>*) und weitere Schulkosten sowie die Berücksichtigung lediglich des gedrittelten Kindergeldbetrags iHv 192 Euro im Monat, begehrt. Die Antragsteller haben ihr Begehren in mehreren Schriftsätzen ausführlich begründet:

Sie gehen davon aus, dass der AG bislang kein sogenanntes „schlüssiges Konzept“ erstellt habe. Bei dem vom Kreistag des AG beschlossenen „*Schlüssige[n] Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft im Landkreis Göttingen*“ handele es sich um ein „reines Gefälligkeitsgutachten“. Es solle lediglich der Kosteneinsparung bei den KdU dienen. Das werde schon daraus deutlich, dass die nicht zur selben Mietenstufe gehörenden Gemeinden Stadt Göttingen, Rosdorf und Bovenden in einem gemeinsamen Vergleichsraum zusammengefasst worden seien. Das solle lediglich eine Absenkung der

MOG herbeiführen. Damit könne das Gutachten nicht ungeprüft Grundlage der MOG-Bestimmung werden. Unabhängig von diesem Gesichtspunkt sei zu den Werten der MOG kein Wohnraum vorhanden. Wie Recherchen der Antragsteller im Internet ergeben hätten (*Hinweis auf Vorbringen in verschiedenen Klageverfahren vor dem SG Hildesheim*), sei Wohnraum nicht vorhanden, schon gar nicht ausreichender Wohnraum. Sofern es vereinzelt Wohnungsangebote gebe, seien diese Wohnungen aus anderen Gründen unzumutbar (*Hinweis auf „jahrelange Aufrechnung gemäß § 42a SGB II“*). Für den Fall eines Ermittlungsausfalls, wie er vorliegend gegeben sei, habe das Bundessozialgericht (*BSG*) die um einen Sicherheitsaufschlag iHv 10 Prozent erhöhten Werte der sogenannten Wohngeldtabelle herangezogen. Werde diese Rechtsprechung für die Situation in der Stadt Göttingen herangezogen, ergebe sich auf der Grundlage der aktuell geltenden Werte aus § 12 des Wohngeldgesetzes für einen 2-Personen-Haushalt eine MOG iHv 578,60 Euro. Als Heizkosten seien zu den bereits anerkannten Kosten die in der Betriebskostenabrechnung ausgewiesenen 98,06 Euro (*monatlich 8,17 Euro*) zu berücksichtigen (*Hinweis auf ein Urteil des Landessozialgerichts [LSG] Niedersachsen-Bremen v. 17. März 2016 – L 11 AS 1359/12*).

Die Bemessung der Höhe der Regelleistung ab 1. Januar 2016 sei verfassungswidrig, weil deren Festlegung entgegen den gesetzlichen Vorgaben auf der Grundlage der fortgeschriebenen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (*EVS*) erfolgt sei. Daraus ergebe sich für die Antragsteller ein Anspruch auf die von ihnen geforderte Höhe der Regelleistung. Der Antragsteller zu 1. begehrt in Abhängigkeit von der von ihm tatsächlich festgestellten Inflationsrate eine monatliche Regelleistung iHv 442 Euro. Da sich das Bundesverfassungsgericht (*BVerfG*) in seiner Entscheidung vom 23. Juli 2014 (*1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12 und 1 BvR 1691/13*) in einer „derart unqualifizierten Weise mit den statistischen Gegenargumenten auseinandergesetzt hat, dass diese Willkür für die Zukunft ... nicht akzeptiert werden“ könne, stützt er sich dabei auf Zahlenmaterial des *Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes*. Auf dieser Grundlage gelangt er zu einem Betrag iHv 432 Euro, zu dem er weitere 9,40 Euro „aus der politisch gewollten Strompreiserhöhung“ durch das EEG zum 1. Januar 2016 addiert. Für den Antragsteller zu 2. wird bei vergleichbarer Argumentation im Ergebnis ab 1. Januar 2016 eine Regelleistung iHv 411 Euro begehrt. Der dem Antragsteller zu 1. gewährte Mehrbedarf für Alleinerziehende sei entsprechend der Erhöhung der Regelleistung auf einen monatlichen Betrag iHv 53,04 Euro anzuheben. Nicht allein die fehlende Befreiung der Grundsicherungsleistungsempfänger von der EEG-Umlage führe für diese zu einer nicht mehr auszugleichenden finanziellen Belastung. Auch die überproportional gestiegenen Preise für Nahrungsmittel, die durch eine durchschnittliche Inflationsrate in keiner Weise gerecht und billig wiedergegeben würden, verhinderten einen Ausgleich innerhalb der Regelleistung (*wird weiter ausgeführt*). In diesem Zusammenhang haben die Antragsteller auf

eine „Minderernährung“ des Antragstellers zu 1. hingewiesen. Dieser habe im Zeitraum September 2014 bis Februar 2015, zu niedriger Leistungen für die KdU wegen, 10 Prozent seines Körpergewichts verloren. Würden die KdU wiederum abgesenkt werden, sei ein weiterer Gewichtsverlust nicht zu vermeiden. Dieser ginge dann einher mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die Hausärztin habe bereits Gallensteine festgestellt. Ursächlich sei neben Stress und fehlender Bewegung eine forcierte Gewichtsreduktion.

Die Antragsteller haben ferner begehrt, dass das mit Blick auf den Antragsteller zu 2. gezahlte Kindergeld lediglich mit einem Drittel des insgesamt für die drei Kinder des Antragstellers zu 1. erbrachten Kindergelds berücksichtigt wird (*Hinweis auf §§ 74 Abs. 1, 76 des Einkommenssteuergesetzes <EStG>*).

Das SG Hildesheim hat den Antrag abgelehnt (*Beschl. v. 26. Oktober 2016 = BI 182 dA*). Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Antragsteller derzeit keinen Anordnungsgrund (*Eilbedürftigkeit*) glaubhaft gemacht hätten. Es könne daher dahinstehen, ob materiell-rechtlich ein Anspruch auf höhere Leistungen bestehe. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung könne bei behaupteten zu niedrigen Leistungen für KdU nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn unmittelbare Konsequenzen für die Beibehaltung der Unterkunft drohten. Würde allein der Anspruch auf höhere Leistungen, unabhängig von der Eilbedürftigkeit, ausreichen, würden alle Verfahren hinsichtlich existenzsichernder Leistungen auf die Ebene des einstweiligen Rechtsschutzes verlagert. Das konterkarierte den prozessualen Sinn des einstweiligen Rechtsschutzes. Wäre jedes Verfahren ein Eilverfahren, ließe sich kein Verfahren vorrangig, in kürzerer Zeit, entscheiden. Die Antragsteller hätten ungeachtet der Kenntnis der Kammerrechtsprechung weder vorgetragen, die geschuldete Miete nicht gezahlt zu haben, noch hätten sie eine Kündigung der Wohnung oder auch nur eine Kündigungsandrohung des Vermieters vorgetragen. Ein Nachweis über die Zustellung ist in der Verfahrensakte nicht zu finden.

Die Antragsteller haben gegen den Beschluss am 31. Oktober 2016 Beschwerde bei dem LSG Niedersachsen-Bremen eingelegt (*Schriftsatz v. selben Tage = BI 195 = BI 221 dA*). Sie verfolgen ihr Begehren fort und beantragen,

den Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 26. Oktober 2016 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, ihnen vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung (600 Euro im Monat), unter Berücksichtigung eines höheren Regelbedarfs und unter richtiger Zuordnung des Kindergelds zu gewähren,

hilfsweise,

Kosten der Unterkunft in Höhe von monatlich 578,60 Euro zuzusprechen.

Der Antragsgegner stellt den Antrag,
die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung, die er für zutreffend hält.

II.

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des SG Hildesheim vom 26. Oktober 2016 ist zulässig und, soweit sie vom Antragsteller zu 1. geführt wird, teilweise begründet.

A. Die Beschwerde ist statthaft und auch sonst zulässig.

1. Nach § 172 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) findet gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte die Beschwerde an das Landessozialgericht statt, soweit nicht im SGG anderes bestimmt ist. Eine andere Bestimmung in diesem Sinne enthält – unter anderem – § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in der seit 25. Oktober 2013 geltenden Fassung des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze vom 19. Oktober 2013 – BUK-Neuorganisationsgesetz (BUK-NOG, BGBl I 3836). Danach ist eine Beschwerde ausgeschlossen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte. Die Berufung ist gegen Urteile der Sozialgerichte statthaft (§ 143 Hs. 1 SGG), soweit sich nicht aus den (weiteren) Vorschriften des Ersten Unterabschnitts zum Zweiten Abschnitt des SGG etwas anderes ergibt (§ 143 Hs. 2 SGG). Zu den Vorschriften, aus denen sich etwas anderes ergibt, zählt § 144 SGG. Danach bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro nicht übersteigt (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG); das gilt nicht, wenn es um wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr geht (§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Vorliegend begehren die Antragsteller die Verpflichtung des AG zur vorläufigen Gewährung höherer LSL. Es läge damit in der Hauptsache eine Klage iSv § 144 Abs. 1 Satz 1 SGG vor, so dass eine Berufung nur statthaft wäre, überstiege der Wert des Beschwerdegegenstands einen Betrag von 750 Euro. In den Verfahren nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG stellt der Senat für die Frage, welcher Zeitraum von einer einstweiligen Anordnung gestaltet werden kann, in den Fällen, in denen das streitige Rechtsverhältnis in zeitlicher Hinsicht bereits durch das Jobcenter geprägt worden ist, auf den dergestalt bestimmten Bewilligungsabschnitt ab (hierzu

Senatsbeschl. v. 3. Februar 2015 – L 9 AS 1384/14 B ER); Zeiten vor der Beantragung von einstweiligem Rechtsschutz bei dem SG bleiben regelmäßig außer Betracht (*siehe bspw Senatsbeschl. v. 15. Oktober 2015 – L 9 AS 1267/15 B ER [II.B.1.b]*) mwN). Vorliegend bewilligte der AG den Antragstellern mit Bescheid vom 22. August 2016 LSL für den Zeitraum September 2016 bis Februar 2017. LSL für mehr als ein Jahr stehen damit nicht im Streit, so dass kein Fall von § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG vorliegt. Die Antragsteller haben sich am ersten Tag des Bewilligungsabschnitts (*1. September 2016*) an das SG gewandt.

Beschwerdewert iSv § 144 Abs. 1 Satz 1 SGG meint den in Euro auszudrückenden Wert des mit einem Rechtsmittel (*weiter*) verfolgten Begehrens (*vgl Senatsbeschl. v. 23. November 2015 – L 9 AS 1161/14 [B.1.] mwN aus der Rsp des Senats; Behn, in: Peters/Sautter/Wolff, SGG, 4. Aufl., § 144 – Stand 75. Lfg. 9/2002 – Rn 21; s.a. Groth, in: Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 7. Aufl. 2016, VIII Rn 14 = S. 292*). Im Verhältnis zueinander sind die beiden Antragsteller Streitgenossen, die in subjektiver Antragshäufung gemeinsam ihr Begehren verfolgen. Die von ihnen geltend gemachten Ansprüche sind – da es sich nicht um wirtschaftlich identische Streitgegenstände handelt – entsprechend § 5 der Zivilprozessordnung (ZPO) zusammenzurechnen (*vgl Senatsbeschl. v. 6. August 2015 – L 9 AS 1081/15 B ER [II.B.]*; s.a. BSG, *Urt. 13. Juli 2004 – B 1 KR 33/02 R, SozR 4-2500 § 13 Nr. 3 = juris Rn 14; Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 144 Rn 16*).

Maßgeblich sind dabei nur solche Begehren, die bereits Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens waren und einem Rechtsmittelführer durch das SG versagt worden sind (*Senatsbeschl. v. 23. November 2015 – L 9 AS 1161/14 [B.1.] mwN aus der Rsp des Senats; vgl Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 144 Rn 14*). Sieht ein Beteiligter davon ab, vor dem SG so vorzutragen, dass dem Senat eine wertmäßige Bestimmung in den Fällen der in § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG aufgeführten Klagen bei gehöriger Anstrengung möglich ist, obwohl er dazu in der Lage wäre, muss er sich so behandeln lassen, als liege eine Überschreitung der Wertgrenze von 750 Euro nicht vor (*Senatsbeschl. v. 23. November 2015 – L 9 AS 1161/14 [B.1.] mwN aus der Rsp des Senats; vgl Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 144 Rn 15b aE*).

Hier begehren die Antragsteller allein für die KdU bereits weitere Leistungen iHv monatlich 198 Euro bzw die Berücksichtigung eines höheren Bedarfs (*hinsichtlich des Antragstellers zu 2*). Ausgehend von einem Zeitraum von sechs Monaten (*siehe oben*) wird ein Beschwerdewert von mehr als 750 Euro erreicht.

2. Die Beschwerde ist bei dem LSG innerhalb der vorgesehenen Frist von einem Monat (§ 173 Satz 1 Hs. 1, Satz 2 SGG) und damit fristgerecht eingelegt worden.

B. In der Sache hat die Beschwerde teilweise Erfolg.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (*sogenannte Sicherungsanordnung*). Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen (*auch*) zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (*Regelungsanordnung*). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch, also die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines materiell-rechtlichen Anspruchs auf die Leistung, zu der der AG im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nämlich einen Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile begründet, voraus. Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs. 2 ZPO iVm § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen.

Bei diesen Voraussetzungen war die Entscheidung des SG abzuändern und zugunsten des Antragstellers zu 1. eine einstweilige Anordnung hinsichtlich der vorläufigen Gewährung weiterer Leistungen für KdU zu erlassen (*hierzu 1.*). Im Übrigen war die Beschwerde zurückzuweisen (*hierzu 2.*).

1.a) Der Antragsteller zu 1. hat in diesem Eilverfahren für die Monate September 2016 bis Februar 2017 einen Anspruch auf weitere Leistungen für KdU iHv jeweils 88,30 Euro glaubhaft gemacht.

Der Senat bestimmt in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Angemessenheitsgrenze für KdU (MOG) in ständiger Rechtsprechung anhand der Werte in der Tabelle in § 12 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes (<WoGG>; zuletzt der den Beteiligten wohlbekanntes Senatsbeschl. v. 4. Juli 2016 – L 9 AS 310/16 B ER [II.B.1.] mwN), vorliegend in der seit 1. Januar 2016 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG) vom 2. Oktober 2015 (BGBl I 1610). Die Tabellenwerte sind dabei nach der Rechtsprechung des BSG um einen Sicherheitszuschlag iHv 10 Prozent erhöhen (s. bspw. Urt. v. 12. Dezember 2013 – B 4 AS 87/12 R, SozR 4-4200 § 22 Nr. 73 = juris, jeweils Rn 27). Dabei hat das BSG seine für die

